

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau
Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
CH-8090 Zürich

Unser Zeichen: ame/ovo

Reg. 5.03.8

Datum: 16. März 2021

Kantonaler Richtplan Teilrevision 2020 – Öffentliche Auflage und Anhörung

Hinweis: Die Stellungnahme erfolgt per eVernehmlassung. Neben allgemeinen Bemerkungen können Anträge zum Richtplantext eingegeben werden.

Beurteilung der Teilrevision 2020 aus Sicht der PZU

Kapitel 1, Pt. 1.3: Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft

Allgemeine Bemerkungen:

Die PZU begrüsst den Wechsel der genannten Gemeinden zum Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft», da dies zu einer Angleichung an das regionale Raumordnungskonzept führt.

Kapitel 2, Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli

Allgemeine Bemerkungen:

Die PZU begrüsst die Anpassung des Siedlungsgebiets. Eine Anpassung im kantonalen Richtplan wird eine entsprechende Anpassung im regionalen Richtplan nach sich ziehen.

Kapitel 2 und 4, Pt. 2.1, 2.2, 2.3, 4.1, 4.2: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Allgemeine Bemerkungen:

- Die PZU begrüsst, dass das Thema Anpassung an den Klimawandel in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird und Massnahmen sowohl auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde formuliert werden. Die geplanten Anpassungen im kantonalen Richtplan und die Massnahmen erachtet sie als zweckmässig und stufengerecht.

- Das Thema Anpassung an den Klimawandel wird sowohl im kantonalen Richtplan als auch im Planungs- und Baugesetz aufgenommen. Die Abstimmung zwischen der Gesetzgebung und dem kantonalen Richtplan sowie die möglichen Inhalte der Gesetzgebung sind uns nicht bekannt. Für eine regionale Beurteilung und entsprechende Einordnung sind zwingend Informationen zu beiden Vorlagen notwendig. Künftig gehören in solchen Fällen daher beide Vorlagen gleichzeitig in die Anhörung oder zumindest müssen genügend belastbare Informationen über die jeweils andere Vorlage vorliegen.

Antrag zum Richtplantext Pt. 2.2.3 (Siedlungsgebiet) und 4.2.3 (Strassenverkehr) betreffend Massnahmen Regionen und Gemeinden

Die vorgesehenen Massnahmen sind im Erläuterungsbericht zu konkretisieren und beispielhaft aufzuzeigen.

Begründung: Die vorgesehenen Festlegungen im Richtplantext sind für die Region und die Gemeinden zu wenig greifbar. Die konkrete Umsetzung im Rahmen der Bau- und Zonenordnung ist unklar. Eine konkretere Ausführung, was das für die Regionen und Gemeinden bedeutet, ist zumindest im Erläuterungsbericht notwendig.

Kapitel 4, Pt. 4.3.2: Neu geplante Abstellanlage für Personenzüge (S-Bahn) im Gebiet Birchstud Eglisau / Glattfelden

Antrag zum Eintrag Nr. 69, Abstellanlage Birchstud

Auf den Eintrag des Standortes Birchstud ist zu verzichten, da eine Standortsicherung von Abstellanlagen ohne ausführlichen Einbezug der betroffenen Gemeinden keine politische Akzeptanz findet. Zunächst ist ein Dialog mit den betroffenen Gemeinden zu führen.

Weiter sind die Auswirkungen der potentiellen Standorte für Abstellanlagen auf Raum und Umwelt näher zu untersuchen und die Landschaftsverträglichkeit ist nachzuweisen. Ausserdem sind die Untersuchungen alternativer Standorte im Untersuchungsperimeter detailliert auszuführen und transparent darzulegen.

Die Mitwirkung und das Einverständnis der betroffenen Gemeinden ist eine Bedingung für eine Standortsicherung im kantonalen Richtplan, sonst ist mit politischem Widerstand zu rechnen.

Gemäss der verkehrlichen Herleitung des Bedarfs an Abstellanlagen aus der Vision S-Bahn 2G ergab sich für das Zürcher Unterland der Untersuchungsperimeter Bülach-Glattfelden-Eglisau-Rafz, wobei Eglisau-Rafz aufgrund des einspurigen Rheinviadukts ausgeschlossen wurde. In diesem Untersuchungsperimeter konnte lediglich der Standort Eglisau / Glattfelden, Birchstud gefunden werden. Gemäss SBB «wurden noch keine weiteren Untersuchungen in Sachen Umweltverträglichkeit vorgenommen». (Quelle: Abstell- und Serviceanlagen der Zürcher S-Bahn, Einträge in den Richtplan des Kantons Zürich vom 28. April 2020, S. 94).

Abstellanlagen für Personenzüge beanspruchen grosse Flächen und sind mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden (Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Lärmbelästigung). Mögliche Standorte müssen daher raumplanerisch sorgfältig evaluiert werden. Aus den Richtplandokumenten ist insbesondere nicht ersichtlich, ob und mit welchem Ergebnis andere Standorte im Untersuchungsperimeter im Zürcher Unterland geprüft wurden. Die PZU ist der Meinung, dass die Landschaftsverträglichkeit einer solchen Anlage am Standort Birchstud in Frage gestellt werden muss. Die Abstellanlage käme unmittelbar neben ein BLN-Gebiet zu liegen. Die Bedeutung des Schutzes dieser Landschaft am Rhein wurde im Zusammenhang mit der Planung

einer Umfahrung Eglisau auch von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission wiederholt betont. Zudem würde die Anlage die Trennung der Siedlungsgebiete zwischen Bülach und Eglisau schwerwiegend beeinträchtigen. Weiter tangiert sie geringfügig einen Trockenstandort / eine Heckenlandschaft regionaler Bedeutung und beansprucht ca. 20'000 m² Fruchtfolgeflächen. Zudem beeinträchtigt sie einen Wildtierkorridor regionaler Bedeutung.

Kapitel 5, Pt. 5.2: Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiet Rafzerfeld

Allgemeine Bemerkungen:

Es handelt sich um eine reine Nachführung der Richtplankarte, die Verfügung zur Verkleinerung des Areals ist bereits rechtskräftig. Die PZU nimmt die Nachführung des Perimeters des Grundwasserschutzgebiets Rafzerfeld zur Kenntnis. Eine Anpassung im kantonalen Richtplan wird eine entsprechende Anpassung im regionalen Richtplan nach sich ziehen.

Kapitel 5, Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Antrag zum Richtplantext Pt. 5.6.1 (Ziele)

Abschnitt 3 ist wie folgt zu ergänzen [**fett** hervorgehoben]: Das Einleiten derartiger Stoffe ist bei der Bevölkerung, den Industrie-, Gewerbe- und **Landwirtschaftsbetrieben** nach den anerkannten Regeln der Technik zu minimieren. Die Bevölkerung, **Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe** sind für das Verwenden gewässerschonender Produkte sowie für das Verbot, Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, zu sensibilisieren.

Begründung: Die unsachgemässe Handhabung von gefährdenden Stoffen in Landwirtschaftsbetrieben führt ebenfalls zu unerwünschten Einträgen in die Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung und Gewässer. Zudem ist es wünschenswert, nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Gewerbe, Industrie und Landwirtschaftsbetriebe im Umgang mit gefährdenden Stoffen zu sensibilisieren. Das Personal ist zwar oftmals in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult, jedoch nicht ausreichend bezüglich Gewässerschutz.

Antrag zum Richtplantext Pt. 5.6.3 (Massnahmen) betreffend Abschnitt b) Regionen

Die Aufgabe in Abschnitt 2, das Prüfen der Möglichkeiten zur Zusammenlegung von kleineren Abwasserreinigungsanlagen, ist bei den Gemeinden zu belassen und nicht den Regionen zuzuweisen.

Begründung: Die PZU ist der Meinung, dass diese Prüfung durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen vorgenommen werden sollte. Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen erfolgt durch die Inhaber (oftmals Gemeinden oder Zweckverbände der Gemeinden) und die Kontrolle obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche sehr eng mit den ARAs und Gemeinden zusammenarbeitet. Die Regionen verfügen nicht über das technische Wissen, um eine Zusammenlegung zu prüfen.

Freundliche Grüsse

PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Lienhart

Lucas Müller